



**Aktualisierter Leitfaden der AG Abwasser des Landesverbandes
Mecklenburg und Vorpommern e.V. zur Lösung der Abwasserproblematik in
Mecklenburg und Vorpommern in den Kleingärten des Landesverbandes
(siehe auch [Pressemitteilung 03/2011](#))**

1. Eine Abwasserentsorgung ist insbesondere vorzunehmen wo Spültoiletten und / oder Duschen vorhanden sind.
2. Abdichten der vorhandenen Sammel- und Klärgruben
 - Dichtheitsprüfung erfolgt nach einem vereinfachtem Verfahren
 - Die Dichtheitsprüfung erfolgt alle 10 Jahre und ist nachzuweisen
 - Die Abdichtung von Kleinkläranlagen erfolgt in der Regel durch Abdichtung des Verrieselungstutzens
 - Die Abdichtung von Beton- Steingruben erfolgt durch die Aufbringung von wasserfesten Beschichtungen
3. Neueinbau von dezentralen oder zentralen abflusslosen Sammelgruben
 - Richtgröße von dezentralen Sammelgruben bis 3,0 m³
 - Richtgröße von zentralen Sammelgruben ca. 12 m³, je nach örtlicher Gegebenheit
 - Der Dichtheitsnachweis des Herstellers ist verbindlich
4. Komposttoilette
 - Komposttoiletten sind durch fachgerechte Kompostierung zu entsorgen
5. Chemietoiletten, **in Ausnahmefällen**
 - Kommen Chemietoiletten zum Einsatz, die wegen ihrer wenig umweltfreundlichen Art nicht bevorzugt werden sollten, sind deren Inhalte nach den Vorschriften der örtlichen Abwasserentsorger zu beseitigen. Ein Verbringen im Garten oder auf den Kompost ist verboten.
6. Kleingärten, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, verfügen über eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung.
7. Biologische Kleinkläranlagen werden nicht empfohlen.
8. Ausnahmen von diesen Regelungen sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

AG Abwasser Stäbelow, 10.03.2011